



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Oberste Finanzbehörden
der Länder

o@finmail.de

HAUSANSCHRIFT

TEL

FAX

E-MAIL

DATUM 15. März 2024

nachrichtlich:

Bundeszentralamt für Steuern
Referat Z 9

Bundesrechnungshof

Arbeitskreis „Steuer“ der Rechnungshöfe
des Bundes und der Länder
z.Hd. Frau Direktorin beim Rechnungshof
des Saarlandes Cosima von Wittenburg

BETREFF **Anwendung von gleich lautenden Erlassen der obersten Finanzbehörden der Länder;
Gleich lautende Erlasse, die bis zum 14. März 2024 ergangen sind**

BEZUG Gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 10. März 2023
- IV A 2 - O 2000/22/10003 :001; DOK. 2023/0169552 - (BStBl I S. 407)

ANLAGEN 2

GZ **IV A 2 - O 2000/23/10003 :005**

DOK **2024/0221923**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Hiermit übersende ich die gleich lautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder zur Anwendung der bis zum Tage dieser Erlasse ergangenen gleich lautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder mit der Bitte um Kenntnisnahme. Sie werden unter demselben Datum wie das dementsprechende BMF-Schreiben herausgegeben. Die Veröffentlichung im Bundessteuerblatt Teil I habe ich veranlasst. Die gleich lautenden Erlasse stehen ab sofort für eine Übergangszeit auf den Internet-Seiten des Bundesministeriums der Finanzen (<http://www.bundesfinanzministerium.de>) unter der Rubrik



Finanzverwaltung

Gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 15. März 2024

Anwendung von gleich lautenden Erlassen der obersten Finanzbehörden der Länder; Gleich lautende Erlasse, die bis zum 14. März 2024 ergangen sind

Gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 10. März 2023 (BStBl I S. 407)

2 Anlagen

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt zur Anwendung der bis zum Tage dieser Erlasse ergangenen gleich lautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder das Folgende:

Für Steuertatbestände, die nach dem 31. Dezember 2022 verwirklicht werden, sind die bis zum Tage dieser Erlasse ergangenen gleich lautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder anzuwenden, soweit sie in der Positivliste (Anlage 1, gemeinsame Positivliste der BMF-Schreiben und gleich lautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder) aufgeführt sind. Die nicht in der Positivliste aufgeführten gleich lautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder werden für nach dem 31. Dezember 2022 verwirklichte Steuertatbestände aufgehoben. Für vor dem 1. Januar 2023 verwirklichte Steuertatbestände bleibt die Anwendung der nicht in der Positivliste aufgeführten gleich lautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder unberührt, soweit sie nicht durch ändernde oder ergänzende gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder überholt sind.

Gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder in diesem Sinne sind Verwaltungsvorschriften, die die Vollzugsgleichheit im Bereich der vom Bund verwalteten, der von den Ländern verwalteten und der von den Ländern im Auftrag des Bundes verwalteten Steuern sicherstellen sollen, sowie Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des Steuerberatungsgesetzes und die mit gleichem Wortlaut und Datum im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht wurden bzw. zur Veröffentlichung vorgesehen sind. Die Aufhebung der gleich lautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder bedeutet keine Aufgabe der bisherigen Rechtsauffassung der Verwaltung, sondern dient der Bereinigung der Weisungslage. Sie hat deklaratorischen Charakter, soweit die gleich lautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder bereits aus anderen Gründen keine Rechtswirkung mehr entfalten. Die in der Anlage 1 zu den o. a. gleich lautenden Erlassen der obersten Finanzbehörden der Länder vom 10. März 2023 aufgeführten und nicht mehr in der aktuellen Positivliste enthal-

tenen gleich lautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder sind nachrichtlich in der Anlage 2 (gemeinsame Liste der im BMF-Schreiben vom 10. März 2023 (BStBl I S. 406) und in den gleich lautenden Erlassen der obersten Finanzbehörden der Länder vom 10. März 2023 (BStBl I S. 407) aufgeführten und nicht mehr in der aktuellen Positivliste enthaltenen BMF-Schreiben und gleich lautenden Erlassen der obersten Finanzbehörden der Länder) aufgeführt.

Diese Erlasse ergehen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen. Sie werden unter demselben Datum wie das dementsprechende BMF-Schreiben zur Anwendung von BMF-Schreiben herausgegeben.

**Ministerium für Finanzen
Baden-Württemberg**
FM3-O 2000-18/8

**Niedersächsisches
Finanzministerium**
36-O 2000/094-0014

**Bayerisches Staatsministerium der
Finanzen und für Heimat**
O 2000 - 036

**Ministerium der Finanzen
des Landes Nordrhein-Westfalen**
O 2000-50-II C 3 und O 2000-51-V1

**Senatsverwaltung für Finanzen
Berlin**
O 2000 - 1/2012

**Ministerium der Finanzen
des Landes Rheinland-Pfalz**
O 2000 A - 413

**Ministerium der Finanzen und
für Europa des Landes Brandenburg**
32- O 2000/A2019#A01#V2019#V013

**Ministerium für Finanzen und Europa
des Saarlandes**
O 2000 - 12#001

**Der Senator für Finanzen der
Freien Hansestadt Bremen**
900 - O 2000 - 1/2017

**Sächsisches Staatsministerium
der Finanzen**
36-O 2000/29/13-2024/6833

**Finanzbehörde der Freien
und Hansestadt Hamburg**
54 - O 2000 - 014/12

**Ministerium der Finanzen
des Landes Sachsen-Anhalt**
41-O 2000-314

**Hessisches Ministerium
der Finanzen**
O 2000 A - 021 - II 14

**Finanzministerium des Landes
Schleswig-Holstein**
VI 30 - O 2000 - 246

**Finanzministerium
Mecklenburg-Vorpommern**
IV-O 2000-00000-2009/012

Thüringer Finanzministerium
1040-13-O 2000/87

Veröffentlichung der gleich lautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder auf den Internet-Seiten des BMF

Wie in den Vorjahren werden das BMF-Schreiben und die gleich lautenden Ländererlasse mit der Positivliste und der Liste der nicht mehr anwendbaren betr. BMF-Schreiben bzw. GLE der obersten Finanzbehörden der Länder auf den BMF-Internet-Seiten veröffentlicht. Die zum Teil geübte Praxis der BMF-Fachreferate, den Text neuer gleich lautender Ländererlasse im Regelfall nicht auf den BMF-Internet-Seiten zu veröffentlichen, bleibt hiervon unberührt.

Im Auftrag